

Anlage 2

Änderungssynopse zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz) / **Města Baršć (Łužyca)** in der gültigen Fassung vom 26. Juli 2015

Fassung	Entwurf
Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)	Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)/ Přerád pšislušnosći Města Baršć (Łužyca)
<p>§ 1 Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Entsprechend § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie die Angelegenheiten nicht dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat oder soweit nicht Ausschüsse oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig sind.</p> <p>(2) Die Zuständigkeitsordnung regelt entsprechend § 43 BbgKVerf, dass die Ausschüsse Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten, indem sie die Anträge und Beschlussvorlagen in den Sitzungen ausführlich und sachkundig beraten. Die Ausschüsse geben der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 beschließt der Haupt- und Wirtschaftsausschuss entsprechend § 50 Absatz 2 BbgKVerf über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht nach § 54 BbgKVerf dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen.</p>	<p>§ 1 Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Entsprechend § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Zuständigkeitsordnung regelt entsprechend § 43 BbgKVerf, dass die Ausschüsse Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten, indem sie die Anträge und Beschlussvorlagen in den Sitzungen ausführlich und sachkundig beraten. Die Ausschüsse geben der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 beschließt der Haupt- und Wirtschaftsausschuss entsprechend § 50 Abs. 2 BbgKVerf über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht nach § 54 BbgKVerf der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen.</p>
<p>§ 2 Haupt- und Wirtschaftsausschuss</p> <p>(1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss ist grundsätzlich zuständig für die Vorberatung</p>	<p>§ 2 Haupt- und Wirtschaftsausschuss</p> <p>(1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss ist grundsätzlich zuständig für die</p>

<p>der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und hat die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.</p> <p>(3) Dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 50 Absatz 1 und 2 BbgKVerf, - die Entscheidung über: <ul style="list-style-type: none"> • die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird, • den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000,00 Euro überschritten wird, • die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird. - Entscheidung über Vergaben: <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen von freiberuflichen Leistungen ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto), • von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A ab einem Wert von über 100.000 Euro (netto) und • von Bauleistungen ab einem Wert von über 1.000.000 Euro (netto). - Bestätigung der Ausführungsplanung bei beitragsrelevanten kommunalen Baumaßnahmen, - An- und Verkauf von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt 	<p>Vorberatung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und hat die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.</p> <p>(3) Dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 50 Abs. 1 und 2 BbgKVerf, - die Entscheidung über: <ul style="list-style-type: none"> • die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird, • den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000 Euro überschritten wird, • die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird. - Entscheidung über Vergaben: <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen von freiberuflichen Leistungen ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto), • von Lieferungen und Leistungen nach der UVgO ab einem Wert von über 100.000 Euro (netto) und • von Bauleistungen ab einem Wert von über 1.000.000 Euro (netto). - Bestätigung der Ausführungsplanung bei beitragsrelevanten kommunalen Baumaßnahmen, - An- und Verkauf von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt
--	--

<p>Forst (Lausitz) bis zu einem Wert von 50.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“. Hierbei obliegt ihm insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10.000,00 Euro übersteigt, und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro betragen. - Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, - Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz). Weiterhin Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-, Entwicklungs- und Fördervorhaben im Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher Entwicklungen und sonstiger wirtschaftsrelevanter Aktivitäten. 	<p>Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) bis zu einem Wert von 50.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, außer die Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOB ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto) und nach UVgO ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto), - Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, - Angelegenheiten der wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz). Weiterhin Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-, Entwicklungs- und Fördervorhaben im Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher Entwicklungen und sonstiger wirtschaftsrelevanter Aktivitäten.
<p>§ 3 Ausschuss für Bau und Planung</p> <p>Der Ausschuss für Bau und Planung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>Beratungs - und Beschlussempfehlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bauleitplanung und anderer Verfahren nach dem Baugesetzbuch, 2. zu den städtebaulichen Rahmenplanungen, insbesondere Vorstellung und Beratung von 	<p>§ 3 Ausschuss für Planung</p> <p>Der Ausschuss für Planung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>Beratungs- und Beschlussempfehlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Flächennutzungsplan, der Bauleitplanung und anderen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB), 2. zu den städtebaulichen Rahmenplanungen, insbesondere Vorstellung und Beratung von Umsetzungsplänen,

<p>Umsetzungsplänen,</p> <p>3. zur Koordinierung der überörtlichen Raumplanung,</p> <p>4. zum Generalverkehrsplan und zur Gesamtverkehrsplanung,</p> <p>5. zu Satzungen nach dem Baugesetzbuch und der Bauordnung,</p> <p>6. zur Planung der Flächenvorsorge, der Flächenerschließung, der Flächensanierung, der Standortauswahl für gewerbliche Unternehmen einschließlich Energie, Wasser und Abwasser,</p> <p>7. zur Planung wichtiger Infra- und Wirtschaftsstrukturmaßnahmen, Mitwirkung bei Auswertung von Studien, Expertisen, Planungsunterlagen, Handelskonzepten, Verkehrs- und Wirtschaftsanalysen,</p> <p>8. zu Baudenkmalen entsprechend des Denkmalschutzes,</p> <p>9. wichtiger Planungsvorhaben für Baumaßnahmen in der Stadt Forst (Lausitz) und deren Standortbestimmung,</p> <p>10. der Planung der Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen,</p> <p>11. Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,</p> <p>12. Mitwirkung bei der Entscheidung über</p>	<p>3. zu Stellungnahmen der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca) (formelles Verfahren) zu Planungen Dritter (z. B. Bergbau, Wind, Kreisentwicklungskonzeption, Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), landschaftspflegerische Begleitpläne u. a.),</p> <p>4. zum Generalverkehrsplan und zur Gesamtverkehrsplanung,</p> <p>5. zu Satzungen nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG), dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),</p> <p>6. zu den Haushaltsabschnitten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,</p> <p>7. zu Fragen des Klimaschutzes (Klimaschutzkonzept),</p> <p>8. zum Friedhofsentwicklungsplan und Kleingartenentwicklungsplan,</p> <p>9. zum Immissionsschutz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung,</p> <p>10. zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,</p> <p>11. zu Maßnahmen (außer Baumaßnahmen) im Rahmen des Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“,</p> <p>12. zum Integrierten</p>
--	--

<p>die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben,</p> <p>13. Gebühren- und Abgabensatzung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,</p> <p>14. für den Werksausschuss zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung, soweit sie kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung sind,</p> <p>15. in Fragen der städtischen Verkehrslenkung, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (verkehrsberuhigende Maßnahmen, Schulwegsicherung, Einbahnstraßenregelung, Parkraumkonzept),</p> <p>16. in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,</p> <p>17. über die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>18. zur Aufstellung und Durchführung von Wohnungsbauprogrammen und Bestätigung des Einsatzes von Fördermitteln,</p> <p>19. zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Maßnahmen der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur,</p> <p>20. in Angelegenheiten des Friedhofswesens (auch bezüglich der Gräber von Opfern durch Kriegs- und Gewaltherrschaft) - und des Krematoriums,</p> <p>21. der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von Naherholungsgebieten,</p> <p>22. in Angelegenheiten des Kleingartenwesens,</p> <p>23. bei der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen</p>	<p>Stadtentwicklungskonzept (INSEK) und deren teilräumliche Fachplanungen (z. B. Sportstättenentwicklungskonzept, Stadtmarketingkonzept usw.),</p> <p>13. zu allen städtebaulich relevanten Planungen (außer Baumaßnahmen) innerhalb der Förderkulissen der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca),</p> <p>14. zu Baudenkmalen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG),</p> <p>15. zu für die Stadtentwicklung bedeutsamen Projekten, Wettbewerben usw. (z. B. Stadt-Umland-Wettbewerb, Nationale Projekte des Städtebaus, bedeutende Ansiedlungsprojekte, Tagebaufolgelandschaften u. a.),</p> <p>16. zu Flurbereinigungsverfahren,</p> <p>17. zu Landschaftsschutzplänen (z. B. FFH-Gebiete u. a.),</p> <p>18. zur Lärminderung und Lärmaktionsplanung,</p> <p>19. zur Mitwirkung zum Generalentwässerungsplan (GEP) und Abwasserbeseitigungskonzept (ABK).</p>
--	---

<p>Grünanlagen,</p> <p>24. bei der Planung der Kinderspielplätze,</p> <p>25. zu Fragen, die den Bergbau in der Region Forst betreffen,</p> <p>26. in den Angelegenheiten des Jagd-, Fischerei- und Forstwesens, soweit es die Gesetzgebung erfordert,</p> <p>27. zur Naturschutz- und Landschaftspflege, Mitwirkung bei der Regionalplanung,</p> <p>28. bei der Bauleit-, Rahmen-, und Landschaftsplanung sowie bei Planfeststellungsverfahren,</p> <p>29. zum Immissionsschutz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>	
<p>§ 6 Vergabeausschuss</p> <p>Der Vergabebeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:</p>	<p>§ 4 Ausschuss für Bauen und Vergabe</p> <p>Der Ausschuss für Bauen und Vergabe nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>Beratungs- und Beschlussempfehlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Maßnahmen zum Verkehrsentwicklungsplan und zur Gesamtverkehrsplanung, 2. zu wichtigen Planungsvorhaben für Baumaßnahmen in der Stadt Forst (Lausitz) /Města Baršć (Łužyca) und deren Standortbestimmung, 3. zur Planung der Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen sowie von Sport- und Spielflächen, 4. zu Haushaltsabschnitten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, 5. bei der Entscheidung über die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben, 6. für den Eigenbetrieb „Städtische

	<p>Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zur Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind,</p> <p>7. in Fragen der städtischen Verkehrslenkung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (verkehrsberuhigende Maßnahmen, Schulwegsicherung, Einbahnstraßenregelung, Parkraumkonzept u. a.),</p> <p>8. in Fragen der Herstellung und Vorhaltung der Verkehrsinfrastruktur (Busbahnhof, Haltestelle im Zuge von Straßen im Gemeindegebiet u. a.) des öffentlichen Personennahverkehrs,</p> <p>9. zu Satzungen und Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG),</p> <p>10. zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Maßnahmen der energetischen Erneuerung der Infrastruktur,</p> <p>11. in Angelegenheiten des Friedhofswesens (auch bezüglich der Gräber von Opfern durch Kriegs- und Gewaltherrschaft), der Friedhofsentwicklung, des Krematoriums (sowie Belange der Stadt betroffen sind),</p> <p>12. zu Konzepten und Maßnahmen des Kleingartenwesens und der Kleingartenentwicklung,</p> <p>13. in Angelegenheiten des Jagd-, Fischerei- und Forstwesens, soweit es die Gesetzgebung erfordert,</p> <p>14. zu Maßnahmen der Naturschutz- und Landschaftspflege,</p> <p>15. zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben des</p>
--	--

<p>1- Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOB -Bauleistungen- ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto).</p> <p>2- Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOL- Lieferungen und Leistungen- ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto).</p>	<p>Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“,</p> <p>16. zur Mitwirkung bei der Abwasserbeseitigungs- und Fäkaliensatzung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,</p> <p>17. zur Mitwirkung über die Widmung und Einziehung von öffentlichen Kanälen,</p> <p>18. zu Informationen zu bedeutsamen Planungen und Konzepten (z.B. städtebauliche Rahmenplanungen, Landschaftsplanungen, Lärminderung und Lärmaktionsplanung, INSEK usw.),</p> <p>19. zur Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOB Bauleistungen ab einem Wert von über 50.000,00 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto),</p> <p>20. zur Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach UVgO – Lieferungen und Leistungen - ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto),</p> <p>21. zur Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben von freiberuflichen Leistungen - ab einem Wert von über 25.000 Euro (netto) bis 50.000 Euro (netto),</p> <p>22. die Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ nach VOB ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto) und nach UVgO ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto).</p>
<p>§ 4 Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</p> <p>Der Ausschuss für Finanzen und</p>	<p>§ 5 Ausschuss für Finanzen, Ordnung und Sicherheit</p> <p>Der Ausschuss für Finanzen, Ordnung und</p>

Rechnungsprüfung nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs - und Beschlussempfehlung:

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes und der Nachtragshaushaltsplanentwürfe (einschließlich aller Anlagen),
2. Beratung von Angelegenheiten des Erwerbs, des Tausches sowie der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Grundstücksverkehr, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Beratung von Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen sind oder durch den Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres entschieden sind,
4. Beratung über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. Information über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Beratung von Steuer-, Beitrags- und Gebührensatzungen,
7. Beratung über:
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000,00 Euro überschritten wird,
 - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird und
 - die Niederschlagung von Geldforderungen soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird,
8. Beratungen von Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz), soweit diese der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,

Sicherheit nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes und der Nachtragshaushaltsplanentwürfe (einschließlich aller Anlagen),
2. Beratung von Angelegenheiten des Erwerbs, des Tausches sowie der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Grundstücksverkehr, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Beratung von Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen sind oder durch den Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres entschieden sind,
4. Beratung über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. Information über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Beratung von Steuer-, Beitrags- und Gebührensatzungen,
7. Beratung über:
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000 Euro überschritten wird,
 - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird und
 - die Niederschlagung von Geldforderungen soweit der Betrag von 20.000 Euro überschritten wird,
8. Beratungen von Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, soweit diese der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,

<p>9. Fragen des Bereiches Allgemeine Ordnung und Sicherheit, einschließlich Gewerbe – und Marktangelegenheiten,</p> <p>10. Fragen des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr,</p> <p>11. die sich im Rahmen der Rechnungsprüfung der Aufgaben nach §§ 101 ff. BbgKVerf. ergeben.</p>	<p>9. Fragen des Bereiches Allgemeine Ordnung und Sicherheit, einschließlich Gewerbe- und Marktangelegenheiten,</p> <p>10. Fragen des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr,</p> <p>11. die sich im Rahmen der Rechnungsprüfung der Aufgaben nach §§ 101 ff. BbgKVerf. ergeben.</p>
<p>§ 5 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales</p> <p>Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>Beratung und Beschlussempfehlung :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Angelegenheiten der Seniorenarbeit, in Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen, 2. in Angelegenheiten der Kindertagesstätten einschließlich Horte in der Stadt Forst (Lausitz), 3. in Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit, 4. in Angelegenheiten der Schulen in der Stadt Forst (Lausitz), insbesondere der Schulen in städtischer Trägerschaft einschließlich der Sozialarbeit an Schulen, 5. in Angelegenheiten des Übergangs von den Kindertagesstätten in Grundschulen und des Übergangs von der Oberschule in Berufsausbildung einschließlich Berufsorientierung, 6. in Angelegenheiten der Kultur, einschließlich Straßenbenennung, 	<p>§ 6 Ausschuss Bildung, Soziales und Sport</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>Beratungs- und Beschlussempfehlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Angelegenheiten der Seniorenarbeit, in Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen, 2. in Angelegenheiten der Kindertagesstätten einschließlich Horte in der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca), in Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit, 3. in Angelegenheiten der Schulen in der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca), insbesondere der Schulen in städtischer Trägerschaft einschließlich der Sozialarbeit an Schulen, 4. in Angelegenheiten des Übergangs von den Kindertagesstätten in Grundschulen und des Übergangs von der Oberschule in Berufsausbildung einschließlich Berufsorientierung, 5. in Angelegenheiten des Sports, 6. in Angelegenheiten der Jugendfreizeit und –sozialarbeit in der Stadt Forst (Lausitz)/Města Baršć (Łužyca),

<p>7. in Angelegenheiten des Sports,</p> <p>8. in Angelegenheiten der Jugendfreizeit und –sozialarbeit in der Stadt Forst (Lausitz),</p> <p>9. in Grundsatzangelegenheit der Vereinsarbeit,</p> <p>10. in Angelegenheiten der Gleichstellung,</p> <p>11. in der Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,</p> <p>12. in Angelegenheiten der zu entscheidenden tourismusrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung touristischer Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz). Weiterhin Angelegenheiten der zu entscheidenden tourismusrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-, Entwicklungs- und Fördervorhaben im Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher und touristischer Entwicklungen und sonstiger tourismusrelevanter Aktivitäten,</p> <p>13. in Grundsatzangelegenheiten zur deutsch polnischen Zusammenarbeit,</p> <p>14. in Grundsatzangelegenheiten zur Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.</p>	<p>7. in Grundsatzangelegenheiten der Vereinsarbeit,</p> <p>8. in Angelegenheiten der Gleichstellung,</p> <p>9. in der Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,</p> <p>10. in Grundsatzangelegenheiten zur deutsch polnischen Zusammenarbeit.</p>
<p>§ 7</p> <p>Soweit in der Zuständigkeitsordnung insbesondere im § 2 Absatz 3 Wertgrenzen benannt sind, entfalten diese keine Bindungswirkung im Sinne einer Begrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die wertmäßige Abgrenzung kann nur eine Auslegungshilfe darstellen und ersetzen nicht die Einzelprüfung</p>	<p>§ 7</p> <p>Soweit in der Zuständigkeitsordnung insbesondere im § 2 Abs. 3 Wertgrenzen benannt sind, entfalten diese keine Bindungswirkung im Sinne einer Begrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die wertmäßige Abgrenzung kann nur eine Auslegungshilfe darstellen und ersetzen nicht die Einzelprüfung</p>

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 18.09.2012 außer Kraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz)/w Amtskem łopjenje za Město Baršć (Łužyca) (Rathausfenster/Radnicowe wokno) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom **14.07.2015** außer Kraft.